

# Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand: Januar 2019

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <a href="http://www.justiz.bayern.de">http://www.justiz.bayern.de</a>. © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Sambia (Republik Sambia)

#### A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original, ausgestellt durch die Heimatbehörde.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt durch
  - a) die zuständige Heimatbehörde oder
  - b) durch die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland bei längerem Aufenthalt in Deutschland (Certificate of no impediment to Marriage).
- 3) Aktuelle **eigene eidesstattliche Versicherung** des Antragstellers zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor einem sambischen Notar oder der deutschen Auslandsvertretung, bei Aufenthalt in Sambia.
- 4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

## B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- Heiratsurkunde bzw. ein sonstiger Nachweis über die erfolgte Eheschließung im Original.
- 2) Scheidungsurteil/-urkunde bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe jeweils mit Rechtskraft bzw. Endgültigkeit im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

#### Achtung:

#### C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Hierzu liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

### D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Sambia sind mit einer Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

Familienstands- und Ledigkeitsbescheinigungen werden von der deutschen Auslandsvertretung nicht legalisiert.

#### E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

#### Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Sambia besteht aus 2 Seiten.